

Leistungskürzungen nehmen zu – Geringe Missbrauchsquote

Druck auf Arbeitslose nimmt zu

Über eine Million Mal haben Jobcenter innerhalb eines Jahres Langzeitarbeitslose mit Leistungskürzungen bestraft. Damit haben die Sanktionen im vergangenen Jahr einen Höchststand erreicht. Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit (BA) beziehen sich auf den Zeitraum von August 2011 und Juli 2012. Die BA begründet den Anstieg mit der besseren Arbeitsmarktlage und einer zunehmenden Professionalisierung der Mitarbeiter in den Jobcentern.

Die Leistungskürzungen bestrafen nur einen kleinen Teil, genauer: 3,3 Prozent der rund 435 000 erwerbsfähigen Leistungsbezieher. Diese jedoch, unter ihnen vermehrt junge

Hartz-IV-Empfänger unter 25 Jahren, wurden zum Teil mehrfach sanktioniert. Grund für die Kürzungen waren nach SoVD-Recherchen in 67,9 Prozent der Fälle reine Mel-

deversäumnisse – etwa, wenn ein Leistungsempfänger ohne Angaben von Gründen einem Beratungstermin fernblieb.

Nur 13,9 Prozent aller Sanktionen begründeten sich durch die Weigerung, eine Arbeit oder Ausbildung anzunehmen.

Da die Hartz-IV-Sätze bereits das Existenzminimum beschreiben, sind Leistungskürzungen für Empfänger von Arbeitslosengeld II besonders einschneidend. Sie wirken sich schnell kontraproduktiv aus – etwa beim Streichen des Mietgeldes für junge Erwachsene.

Grundsätzlich können Strafen nach Pflichtverletzungen nur nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen bestimmter Verhalten erfolgen. Bei der überwältigenden Mehrheit von 96,7 Prozent aller Hartz-IV-Bezieher waren ohnehin keinerlei Pflichtverstöße zu vermeiden.



Foto: Rafael Ben-Ari/fotolia

Der Druck auf Arbeitslose nimmt zu. Auch Regelverstöße aus Unwissenheit führen zur Kürzung des knappen Einkommens, das per Definition bereits das Existenzminimum darstellt.



Foto: rdnzl/fotolia

Rückläufig: die Zahl der Klagen gegen Hartz-IV-Bescheide.

Zahl der Verfahren gegen Hartz IV nimmt ab

Weniger Klagen

Immer weniger Hartz-IV-Bezieher klagen gegen ihre Leistungsbescheide. In 2012 ist die Zahl der Klagen erneut – wie auch bereits im Jahr zuvor – um zehn Prozent zurückgegangen.

Gegen Bescheide der Jobcenter gingen insgesamt 120 000 Klagen ein. Dabei erhielten in 54 Prozent der Fälle die Kläger zumindest teilweise Recht. Vier Fünftel der Verfahren wurden einvernehmlich ohne Urteil gelöst. Seitens der Bundesagentur für Arbeit (BA), die die Jobcenter gemeinsam mit den Kommunen trägt, wird der Rückgang u. a. auf die bessere Ausbildung und Qualifizierung der Jobcenter-Mitarbeiter zurückgeführt. Gearbeitet werde auch an einer Verbesserung der komplizierten Formulare, die oftmals Ursache für Missverständnisse und Versäumnisse sind.

Entgegen dem bundesweiten Trend wurde in Berlin ein Klagercord erreicht, der auf die hohe Arbeitslosenzahl zurückgeführt wird. In Berlin lebt jeder Fünfte unter 65 Jahren von Hartz IV.

Rechte und Pflichten bei Hartz-IV-Bezug

Noch nie war die Zahl der Leistungskürzungen für Hartz-IV-Empfänger so hoch. Die Sanktionen können von einmaligen Kürzungen von zehn Prozent des Regelbedarfes über 30 Prozent Kürzung über drei Monate bis hin zu Kürzungen um 60 Prozent und Streichung des kompletten Bezuges gehen. Vor einer Kürzung muss – bis auf wenige Ausnahmen – eine schriftliche Belehrung über die Pflichtverletzung und die rechtlichen Konsequenzen erfolgen. Welche Pflichten haben Hartz-IV-Empfänger? Nachfolgend werden Antworten auf einige grundsätzliche Fragen gegeben.

• Wozu gibt es eine Eingliederungsvereinbarung?

Mit der Vereinbarung wird unter anderem festgelegt, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in die Arbeit erhält, welche Bemühungen er hierzu selbst unternehmen muss und wie er diese nachzuweisen hat.

• Wie lange gilt die Eingliederungsvereinbarung?

Die Eingliederungsmassnahme wird jeweils für sechs Monate abgeschlossen und muss dann erneuert werden.

• Wie oft müssen Empfänger zum Amt?

Grundsätzlich muss Einladungen des Jobcenters zu Terminen immer nachgekommen werden. Aus triftigem Grund kann ein Termin jedoch verschoben werden.

• Immer erreichbar sein?

Langzeitarbeitslose müssen werktags täglich ihre Post

öffnen und telefonisch für ihren Berater erreichbar sein.

• Jeden Job annehmen?

Hartz-IV-Empfänger müssen grundsätzlich jede zumutbare Arbeits- und Ausbildungsgelegenheit annehmen. Das gilt auch dann, wenn es sich hierbei um eine Verschlechterung gegenüber der vorherigen Arbeitsstelle handelt. Abgelehnt



Foto: bluedesign/fotolia

Bezieher von Hartz IV müssen für die Jobcenter werktags erreichbar sein.

werden können hingegen Jobangebote, bei denen Lohnwucher vorliegt.

• Was ist eine Sperrzeit?

Eine Sperrzeit, die mit einer Absenkung der Regelleistungen verbunden ist, kann verhängt werden, wenn ein Arbeitsverhältnis selbst gekündigt wird oder ein fahrlässiger Anlass zu einer Kündigung gegeben wird. Gleiches gilt, wenn ein Bewerbungstermin nicht wahrgenommen, ein Job nicht angetreten wird oder keine Bewerbungen geschrieben werden. Achtung: Eine Sperrzeit wird auch dann verhängt, wenn eine drohende Arbeitslosigkeit nicht rechtzeitig gemeldet wird.

• Alle Einkommen angeben?

Ein volljähriger Hartz-IV-Bezieher darf eventuelle Vermögen oder Einkommen nicht mindern, um die Bedingungen für den Bezug von Leistungen zu erfüllen. Hier sind Sanktionen ohne eine vorherige Rechtsbelehrung möglich.

• Erspartes ausgeben?

Vor einer Bezugsberechtigung muss eventuell Erspartes bis zu einem Freibetrag, der sich am Lebensalter orientiert, aufgebraucht sein.

Konkrete Hilfestellung bei Fragen rund um den Hartz-IV-Bezug bietet unter anderem der Ratgeber „Hartz IV & ALG 2 – Ihre Ansprüche, Rechte und

Pflichten“ von Claus Mucken, ISBN 978-3-406-62455-1, C.H.Beck, 6,80 Euro.“ Der Ratgeber bietet leicht verständliche Hilfe bei der Antragstellung. Er verweist ausdrücklich auch auf die Rechte von Empfängern – etwa bei Mietschulden, die der Staat übernehmen muss, oder bei Mehrbedarf an Leistungen im Krankheitsfall.



Foto: philipk76/fotolia

Bei Hartz-IV-Bezug sind keine großen Sprünge möglich.